

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes**

## **Gesetzentwurf**

**der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes**

#### **A. Problem**

Insbesondere die Befugnisse zu Finanzermittlungen der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg sind mit Blick auf die Herausforderungen im Extremismus unzureichend geregelt und entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und der Gefahrenlage. Einerseits sind die Finanzermittlungen zu Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, an Voraussetzungen geknüpft, die nicht mehr dem aktuellen Gefahrenpotential entsprechen. Andererseits wurde versehentlich die Bestandsdatenabfrage in diesem Bereich nicht aufgenommen, so dass die Durchführung der Finanzermittlungen mangels aufzunehmender Konten oftmals mehr als herausfordernd ist. Darüber hinaus fehlt die klarstellende Regelung des Marktortprinzips, das gerade bei global agierenden Unternehmen von zunehmender Relevanz ist.

#### **B. Lösung**

Anpassung der entsprechenden Rechtsvorschrift.

#### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

##### **I. Erforderlichkeit**

Um eine effektive Arbeit der Verfassungsschutzbehörde zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Verfassungsschutzbehörde mit den Befugnissen auszustatten, die Finanzermittlungsmaßnahmen zielgenau und der Gefahrenlage entsprechend durchzuführen. Gleichzeitig sind diese Befugnisse einer stringenten parlamentarischen Kontrolle unterworfen.

##### **II. Zweckmäßigkeit**

Es gibt keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung.

##### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Keine.

**D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Entfällt.

**E. Zuständigkeiten**

Zuständig für die Bearbeitung sind die Präsidentin des Landtages und der Minister des Innern und für Kommunales entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe angefügt:  
„§ 30 Evaluierungsbericht“.
2. § 14a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1“ die Wörter „und für eine schwerwiegende Gefahr für die dort genannten Schutzgüter“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten einholen. Die G10-Kommission ist hierüber im Abstand von höchstens sechs Monaten zu unterrichten.

(6) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.“
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „und Auskünfte nach Absatz“ die Wörter „2 und“ eingefügt.
  - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 8 bis 11.

3. Dem Sechsten Abschnitt wird folgender § 30 angefügt:

„§ 30

**Evaluierungsbericht**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2028 einen Evaluierungsbericht zu den Finanzermittlungen gemäß § 14a Absatz 2 Nummer 2 und der Kontostammdatenabfrage gemäß § 14a Absatz 5.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Insbesondere die Befugnisse zu Finanzermittlungen der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg sind mit Blick auf die Herausforderungen im Extremismus unzureichend geregelt und entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und der Gefahrenlage. Einerseits sind die Finanzermittlungen zu Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, an Voraussetzungen geknüpft, die nicht mehr dem aktuellen Gefahrenpotential entsprechen. Andererseits wurde versehentlich die Bestandsdatenabfrage in diesem Bereich nicht aufgenommen, so dass die Durchführung der Finanzermittlungen mangels aufzunehmender Konten oftmals mehr als herausfordernd ist. Darüber hinaus fehlt die klarstellende Regelung des Marktortprinzips, das gerade bei global agierenden Unternehmen von zunehmender Relevanz ist.

### **B. Besonderer Teil**

#### **zu Artikel 1**

#### **zu Nummer 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

#### **zu Nummer 2**

#### **zu Buchstabe a**

§ 14a Absatz 2 wird geändert, um einerseits auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und Finanzermittlungen auch bei Bestrebungen zu ermöglichen, die nicht zu Gewalt oder Hass aufrufen; andererseits soll sichergestellt werden, dass die Maßnahme nur bei Bestrebungen eingesetzt wird, von denen eine schwerwiegende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht.

#### **zu Doppelbuchstabe aa)**

Die bereits bestehende Voraussetzung, dass die Maßnahmen nach § 14a Absatz 2 nur im Einzelfall für die Erfüllung der Verfassungsschutzaufgabe nach § 3 Absatz 1 erfolgen darf, wird durch die Tatbestandsvoraussetzung ergänzt, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die Verfassungsschutzgüter bestehen müssen. Die Ergänzung wird durch die Streichung des Satzes 2 erforderlich. Im Hinblick auf die Eingriffstiefe der in § 14a Absatz 2 genannten Maßnahmen wird deren Einsatz so auf die Fälle beschränkt, in denen eine schwerwiegende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung besteht. Diese kann sich insbesondere daraus ergeben, dass es sich um Spionagetätigkeiten handelt oder die Bestrebung nach ihren Zielen oder dem Verhalten der Mitglieder kämpferisch-aggressiv gegen die Verfassungsschutzgüter richtet, die Bestrebung versucht ihre Existenz, Organisation oder Ziele in erheblichem Maße zu verschleiern, sie in erheblichem oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreibt oder systematisch Fehlinformationen verbreitet oder Einschüchterung betreibt, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören

(vgl. (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 194ff.). Damit entspricht die Regelung auch anderen gesetzlichen Regelungen im Ländervergleich, die ebenfalls nicht fordern, dass ein Aufruf zu Hass oder Gewalt notwendig sein sollen (so z.B. Bayern, Baden-Württemberg, NRW), jedoch eine den Tatbestand eingrenzende Voraussetzung kennen.

#### **zu Doppelbuchstabe bb)**

Der bisherige § 14a Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. Dieser legte für Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 für die Durchführung von Finanzaufklärungen oder Abfragen bei Verkehrsunternehmen eine zusätzliche Voraussetzung fest, die bei Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht gefordert wurde. Bislang musste für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen ein Volksverhetzungs- bzw. Gewaltelement hinzutreten. Eine derartige Beschränkung ist nicht länger zeitgemäß: Gerade in jüngerer Zeit entstehen immer mehr Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1, die nicht unmittelbar gewalttätig sind und penibel vermeiden, die Schwelle der Volksverhetzung zu überschreiten. Gerade diese „Verlautbarungen an der strafrechtlichen Grenze“ bergen jedoch ein besonderes Risiko, weil das Mobilisierung- und Agitationspotential ganz erheblich ist; mithin kann gerade von diesen Bestrebungen eine schwerwiegende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung entstehen.

#### **zu Buchstabe b**

Durch die neu eingefügten Absätze 5 und 6 wird die Rechtslage in Brandenburg der auf Bundesebene und in zahlreichen anderen Bundesländern angeglichen.

Durch den neuen Absatz 5 wird nunmehr auch die Befugnis eingeräumt, Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Dies ist erforderlich, um Finanzaufklärungen (sinnvoll) durchführen zu können: Voraussetzung für Auskünfte nach § 14a Absatz 1 Nummer 2 ist, dass die Verfassungsschutzbehörde das kontoführende Kreditinstitut kennt. Hierfür muss entweder ein Konto dem Verfassungsschutz zufällig bekannt geworden sein. Alternativ kann er eine Bestandsdatenabfrage durchführen, die im Falle von Kontodaten durch ein Auskunftersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern umgesetzt wird. Diese letztgenannte und besonders effektive Möglichkeit wird der Verfassungsschutzbehörde nunmehr eingeräumt. Das Bundeszentralamt für Steuern darf der Verfassungsschutzbehörde diese Auskunft gemäß § 93b Absatz 2 der Abgabenordnung erteilen. Bei den Daten handelt es sich um diejenigen, die in § 24c Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen benannt sind (wie z.B. Nummer eines Kontos oder eines Depots; Name der Inhaberin bzw. des Inhabers oder einer bzw. eines Verfügungsberechtigten). Davon nicht erfasst sind Angaben über den Inhalt der Konten oder Depots. Bislang konnten zwar nachrichtendienstliche Mittel zur Erlangung dieser Auskunft eingesetzt werden (z.B. Verdeckt Informationsgebende), das mildere Mittel der Kontostammdatenauskunft war hingegen bislang nicht eröffnet. Die G10-Kommission ist im Nachgang über erfolgte Kontostammdatenabfragen im Abstand von höchstens sechs Monaten zu unterrichten.

Die Bestandsdatenauskunft ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist. Auch eine effektive Datenschutzkontrolle ist gewährleistet, denn die spezifischen datenschutzrechtlichen Sicherungen des

Kreditwesengesetzes und der Abgabenordnung greifen auch bei einem Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde ein. Nach § 93 Absatz 10 AO, der auf die Abrufersuchen anwendbar ist, ist diese von der ersuchenden Stelle zu dokumentieren. Der Ersuchende trägt nach § 93b Absatz 3 AO die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs. Nach § 93b Absatz 4 AO i.V.m. § 24c Absatz 4 KWG protokolliert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Abrufe. Weitergehende verfahrensrechtliche Sicherungen sind angesichts der geringen Eingriffstiefe der Kontostammdatenabfrage nicht erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 13. Juni 2007 klargestellt, dass Kontostammdaten bei isolierter Betrachtung keine besondere Persönlichkeitsrelevanz aufweisen, weil sie noch keine Auskunft über Kontoinhalte geben (BVerfGE 118, 168, 198). Insbesondere ist die Verhältnismäßigkeit gem. § 6 Absatz 6 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes ohnehin zu beachten.

Der neue Absatz 6 führt klarstellend ausdrücklich das Marktortprinzip ein und nimmt damit die entsprechende Regelung auf Bundesebene auf. Bereits nach derzeit geltender Rechtslage beschränken sich die Auskunftsregelungen nicht auf Unternehmen mit einer (Zweig-) Niederlassung im Inland. Auch die inländische Leistungserbringung begründet die deutsche Jurisdiktion über den Sachverhalt, so dass es sich bei dieser Regelung lediglich um eine klarstellende, eindeutige Legitimationsgrundlage für Kooperation der Unternehmen mit der Verfassungsschutzbehörde darstellt (vgl. BT-Drs. 19/24785, S. 18).

#### **zu Buchstabe c**

Es wird nunmehr eingeführt, dass auch die Maßnahmen, die in § 14a Absatz 2 (Finanzermittlungen; Auskunftersuchen bei Verkehrsunternehmen) geregelt sind, durch die G10-Kommission genehmigt werden müssen. Das Verfahren ist im neuen Absatz 7 beschrieben und galt bisher bereits für Maßnahmen nach § 14a Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 14a Absatz 4. Die Genehmigungspflicht ist erforderlich, weil auch durch Maßnahmen nach § 14a Absatz 2 nicht unerheblich in Grundrechte eingegriffen werden kann. Durch die Genehmigungspflicht wird eine weitere Kontrollinstanz geschaffen, die diese Eingriffe zusätzlich prüft. Hiervon bleibt die Berichtspflicht gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 BbgVerfSchG unberührt. Das heißt halbjährlich muss der Parlamentarischen Kontrollkommission zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Maßnahmen nach § 14a – also auch zu Finanzermittlungsmaßnahmen – berichtet werden.

#### **zu Buchstabe d**

Redaktionelle Änderung aufgrund des Buchstaben b

#### **zu Nummer 3**

Durch den neuen § 30 wird eine Evaluierungs- und Berichtspflicht des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung gegenüber dem Landtag geschaffen. Dieser Bericht erfolgt zusätzlich zu den Berichtspflichten gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 BbgVerfSchG. Es ist darzulegen, ob sich die Instrumente der Finanzermittlungen ohne Hass- und Gewaltvoraussetzung, aber mit der Voraussetzung der schwerwiegenden Gefahr und dem Genehmigungsvorbehalt der G10-Kommission sowie der Kontostammdatenabfrage bewährt haben.

**zu Artikel 2**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.